

einzwischen den Landgemeinden in dieser Hinsicht beigezählt werden können.

v. Zedtwig: Dann würde der Zusatz: „welche die Landgemeindeordnung angenommen haben“ überflüssig erscheinen. Meiner Ansicht nach sollte im Gegentheil ausgedrückt werden, daß nur die Gemeinden, welche die Städteordnung angenommen haben, die Kataster führen sollen.

Domherr D. Günther: Das Bedenken, das der Herr Geheimrath v. Zedtwig aufgestellt hat, scheint mir doch gegründet. Es liegt hier, sowie die Paragraphe ist, allerdings die Möglichkeit eines Mißverständnisses vor. Im Eingange werden diejenigen Städte erwähnt, in welchen die Städteordnung eingeführt ist; ihnen werden entgegengesetzt die, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben. Dessenungeachtet erfahren wir, daß es noch eine dritte Classe von Städten gibt, wo weder die Städte- noch die Landgemeindeordnung angenommen ist. Für diese würde also eine Bestimmung im Gesetze nicht enthalten sein. Jedenfalls ist zu erwarten, ob das geehrte Mitglied, welches das Bedenken aufstellte, einen Antrag stellen wird.

Referent Bürgermeister Schill: Vor allen Dingen aber muß Gewißheit darüber sein, ob noch Städte sind, welche sich noch nicht erklärt haben. Die Erklärung ist meines Wissens überall da, aber die Durchführung ist noch nicht vollendet.

Domherr D. Günther: Ich habe auch geglaubt, daß es dergleichen Städte nicht gebe. Da jedoch von mehreren Seiten die bestimmte Versicherung gegeben worden ist, es wären allerdings Städte vorhanden, wo die Erklärung noch nicht erfolgt sei, so muß dieser Punkt erledigt werden, sonst würde diese Stelle des Gesetzes an einer Dunkelheit leiden.

v. Zedtwig: Die Stadt Haynichen z. B. hat sich noch nicht erklärt, aber es gibt auch noch mehre andere kleine Städte, die sich nicht erklärt haben, ob sie die Städte- oder Landgemeindeordnung annehmen wollen, und es ist nun die Frage, ob sie die Steuerkataster fortführen sollen, oder nicht.

Referent Bürgermeister Schill: Die Stadt Haynichen will die Städteordnung annehmen und ist nur noch nicht mit der Durchführung zu Stande.

Bürgermeister Gottschald: Der Antrag des Herrn Geheimen Rathes v. Zedtwig wird nur eine transitorische Geltung und Wirkung haben, und ob eine solche Bestimmung in einem Gesetze zweckmäßig sei, gebe ich anheim. Wenn die Fälle noch vorkommen sollten, wo Städte weder die Städte- noch Landgemeindeordnung angenommen haben, so wird wohl das Ministerium durch Verordnung reguliren können, wie es mit der Steuerverwaltung dort zu halten ist.

Präsident v. Gersdorf: Will der Herr Geheimrath v. Zedtwig einen Antrag stellen?

v. Zedtwig: Ich habe nur auf das Bedenken aufmerksam machen wollen; werde mich aber beruhigen, wenn die hohe Staatsregierung es nicht theilt.

Staatsminister v. Beschau: Da sich Bedenken gegen die Fassung dieser §. erhoben haben, und man dieselben mit wenigen

Worten beseitigen kann, so erlaube ich mir der geehrten Deputation folgende Fassung vorzuschlagen: „— zu führen, in den übrigen Städten hingegen wird die Steuerverwaltung u. s. w.“ Es wird also statt „kleinen“ zu sagen sein „übrigen,“ und der Satz „welche die Landgemeindeordnung angenommen haben“ wegfallen.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde den Herrn Secretair bitten, diese Fassung, insofern sie von der §. abweicht, der Kammer vorzulesen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Die Fassung lautet: „In denjenigen Städten, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, ist die Localsteuerverwaltung fortwährend durch den Stadtrath in der bisherigen Maße zu führen, in den übrigen Städten hingegen wird die Steuerverwaltung wie bei den Landgemeinden nach §. 30 und 35 besorgt.“

Präsident v. Gersdorf: Ich frage den Herrn Bürgermeister Gottschald, ob derselbe bei seinem vorhin gestellten Antrage beharrt?

Bürgermeister Gottschald: Ich bin nicht geneigt, meinen Antrag fallen zu lassen, weil es widersprechend erscheint, auf frühere gesetzliche Bestimmungen Bezug zu nehmen, während diese in einem späteren Gesetz aufgehoben werden.

Freiherr v. Welck: Ich habe doch ein Bedenken gegen die Fassung, die der Herr Staatsminister vorgeschlagen hat, nach welcher es heißen soll: „In den übrigen Städten hingegen wird die Steuerverwaltung u. s. w.“ Es könnte sich nämlich zwar eine Stadt erklärt haben, die Städteordnung annehmen zu wollen, aber diese wäre noch nicht eingeführt, dann müßte diese Stadt in Folge obiger Erklärung nach §. 30 behandelt werden. Ich finde in der §., wie sie in dem Gesetzentwurf steht, gar kein Bedenken; denn erstens glaube ich, daß die Erklärungen Seiten der Städte, ob sie die Städteordnung oder die Landgemeindeordnung annehmen wollen, wohl sämmtlich erfolgt sein werden; wäre dies aber bis jetzt noch nicht geschehen, so würde eben die Fassung dieser §., an welche eine so wichtige Folge geknüpft wird, die städtischen Communen veranlassen, nunmehr und bis zum Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes jene Erklärung noch von sich zu geben.

Staatsminister v. Beschau: Den Zweifel, welchen der Herr Abg. v. Welck soeben angeregt hat, erledigt weder die ursprüngliche Fassung der §., noch die veränderte, die ich mir erlaubt habe vorzuschlagen. Das Ministerium ist von der Ansicht ausgegangen, daß diejenigen Städte, welche sich bereits für die Städteordnung erklärt haben, in die Kategorie derer zu stellen, wo sie wirklich schon eingeführt ist; denn sonst würde man dahin kommen, daß vielleicht nach Ablauf eines halben Jahres wieder eine Veränderung vorzunehmen wäre.

Prinz Johann: Vielleicht würde der Zweck dadurch erreicht, wenn die Worte: „welche die Landgemeindeordnung angenommen haben“ mit den Worten vertauscht würden: „welche sich noch nicht für Annahme der Städteordnung erklärt haben“.

Staatsminister v. Beschau: Es dürfte nicht gut sein, nachdem die Städteordnung fast überall eingeführt ist, die Fassung